

# Rente wegen Todes bei Verschollenheit beantragen



Wenn Ehegatten geschiedene Ehegatten oder Elternteile verschollen sind, kann die Rentenversicherung den mutmaßlichen Todestag feststellen. Dann können Sie eine entsprechende Rente erhalten.

## Basisinformationen

Renten wegen Todes sind:

- Witwen- und Witwerrenten
- Waisenrenten und
- Erziehungsrenten

Bei der Rente wegen Todes bei Verschollenheit handelt es sich um eine Sonderregelung zu den Renten wegen Todes. Hierbei gelten die üblichen Voraussetzungen der beantragten Rentenart.

Die Sonderregelung greift bei der Beantragung einer Rente wegen Todes, wenn folgende Angehörige verschollen sind:

- Ehefrau oder -mann
- geschiedene Ehefrau oder -mann oder
- Elternteile

Die Rentenversicherung ist berechtigt, für die Rentenleistung den nach den Umständen mutmaßlichen Todestag selbst festzustellen, wenn:

- die Umstände den Tod wahrscheinlich machen und
- seit einem Jahr keine Nachrichten über das Leben der Person eingegangen sind.

Dieser Todestag bleibt auch bei gerichtlicher Feststellung oder Beurkundung eines abweichenden Todesdatums maßgeblich.

Die Rentenversicherung kann von den Berechtigten die Versicherung an Eides statt verlangen, dass ihnen keine weiteren als die angezeigten Nachrichten über den Verschollenen bekannt sind.

## Voraussetzungen

Feststellung der Verschollenheit und die regulären Voraussetzungen der beantragten Rentenart

## Ablauf

Ihren Antrag können Sie online, persönlich oder schriftlich stellen.

Online-Antrag:

- Auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung (DRV) unter "Online-Dienste" finden Sie detaillierte Informationen zum Ablauf.
- Wenn Sie dem Link "Antrag stellen" folgen, werden Sie durch die weiteren Schritte geführt und können den gewünschten Antrag auswählen.
- Alternativ können Sie die Online-Dienste mit Registrierung nutzen. So sehen Sie zum Beispiel gleich, welche Versicherungszeiten bereits erfasst sind. Außerdem sparen Sie Zeit und müssen bereits bekannte Daten nicht erneut eingeben.
- Füllen Sie den Antrag vollständig aus und laden Sie die erforderlichen Unterlagen hoch.
- Senden Sie Ihren Antrag online ab.
- Sie erhalten eine Sendebestätigung.
- Der zuständige Rentenversicherungsträger prüft Ihren Antrag.
- Sie erhalten einen Bescheid über Ihren Antrag.

Persönlicher Antrag:

- Stellen Sie die erforderlichen Unterlagen für Ihren Antrag zusammen und vereinbaren Sie einen Termin mit der DRV.
- Bei der Online-Terminvereinbarung werden Ihre persönlichen Daten und nach Möglichkeit Ihre Versicherungsnummer benötigt.
- Sie können eine gewünschte Beratungsstelle und Ihren Wunschtermin auswählen. Je nach Verfügbarkeit freier Termine, erhalten Sie einen Vorschlag für einen verbindlichen Beratungstermin.
- In Ihrem persönlichen Gespräch wird Ihr Antrag elektronisch aufgenommen und online an den zuständigen Rentenversicherungsträger weitergeleitet.
- Der zuständige Rentenversicherungsträger prüft Ihren Antrag.
- Sie erhalten einen Bescheid über Ihren Antrag.

Schriftlicher Antrag:

- Gehen Sie auf die Internetseite der DRV.
- Laden Sie das gewünschte Antragsformular herunter.
- Sie können das Formular auch persönlich bei den Auskunfts- und Beratungsstellen abholen.
- Füllen Sie das Antragsformular aus, unterschreiben Sie es und fügen Sie die erforderlichen Unterlagen bei.
- Senden Sie alle Unterlagen
  - per Post an Ihren Rentenversicherungsträger oder
  - geben Sie diese in einer der örtlichen Beratungsstellen ab.

- Der zuständige Rentenversicherungsträger prüft Ihren Antrag.
- Sie erhalten einen Bescheid über Ihren Antrag.

Ihren Rentenanspruch kann auch eine Person Ihres Vertrauens für Sie stellen. Reichen Sie hierfür bitte eine Vollmacht bei der Rentenversicherung ein. Solange die Vollmacht gilt, wendet sich die Rentenversicherung ausschließlich an die von Ihnen bevollmächtigte Person.

Wenn Sie Ihre Einwilligung zur elektronischen Kommunikation erteilen, kann der gesamte Schriftwechsel online erfolgen. Entweder nutzen Sie das elektronische Postfach unter den Online-Diensten mit Registrierung oder De-Mail.

## Weitere Hinweise

Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.

## Benötigte Unterlagen

- Nachweise über die Verschollenheit
  - gegebenenfalls Versicherung an Eides statt
- Je nach beantragter Rentenart sind weitere Nachweise erforderlich

## Zuständige Stellen

- [Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen](#)
  - +49 441 927-0
  - Huntestraße 11, 26135 Oldenburg
  - [Website](#)
  - [info@drv-oldenburg-bremen.de](mailto:info@drv-oldenburg-bremen.de)

## Online Services

- [Antrag online stellen](#)

## Gebühren / Kosten

gebührenfrei

# Fristen & Bearbeitungsdauer

## Welche Fristen sind zu beachten?

Witwen- und Witwerrente:

Wenn der oder die Verstorbene

- bereits eine eigene Rente erhalten hat, beginnt Ihre Witwen oder Witwerrente frühestens mit dem Monat nach dem festgestellten Todesfall.
- noch keine eigene Rente erhalten hat, beginnt Ihre Witwen oder Witwerrente mit dem festgestellten Todestag.

Bei Hinterbliebenenrenten beträgt die Antragsfrist vom Todestag an 12 Kalendermonate. Diese Frist gilt auch, wenn eine Rente schon einmal weggefallen ist und später erneut beantragt wird. Wird der Hinterbliebenenrentenantrag später gestellt, beginnt die Rente erst ab dem Antragsmonat und kann nicht rückwirkend gezahlt werden.

Erziehungsrente:

Ihre Rente beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, zu dessen Beginn Sie die Voraussetzungen erfüllen, wenn Sie den Antrag innerhalb von 3 Kalendermonaten stellen. Liegt der Antrag später vor, erhalten Sie die Rente vom Antragsmonat an.

Waisenrente:

Rückwirkende Zahlung der Waisenrente: bis zu 12 Kalendermonate vor dem Antragsmonat.

## Wie lange dauert die Bearbeitung?

Bitte beachten Sie, dass für die Feststellung der Verschollenheit seit einem Jahr keine Nachrichten über das Leben der verschollenen Person eingegangen seien dürfen. Diese Frist ist in jedem Falle abzuwarten.

Von dieser Frist abgesehen betragen die Bearbeitungszeiten:

Witwen- und Witwerrente (in der Regel je nach Rentenart):

- kleine Witwen- und Witwerrenten: 4 Monate
- große Witwen und Witwerrenten: 3 Monate

Erziehungsrente:

- In der Regel 4 Monate

Waisenrente (in der Regel je nach Rentenart):

- Halbwaisenrenten: 3 Monate
- Vollwaisenrenten: 5 bis 6 Monate

## Rechtsgrundlagen

- [§ 46 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch \(SGB VI\)](#)
- [§ 47 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch \(SGB VI\)](#)
- [§ 48 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch \(SGB VI\)](#)
- [§ 49 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch \(SGB VI\)](#)
- [§ 243 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch \(SGB VI\)](#)
- [§ 303 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch \(SGB VI\)](#)

## Weitere Informationen

- [Allgemeine Informationen zu den Renten für Hinterbliebene auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung](#)

Aktualisiert am 18.07.2025